

## Fragenkatalog: Muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?

Frage 1: Sind in Ihrem Unternehmen oder Verein mindestens zehn Personen damit beschäftigt, personenbezogene Daten automatisiert zu verarbeiten?

(Bitte beachten Sie die Erläuterungen am Seitenende)

Ja  
→

Ja, es sind mindestens zehn solche Personen vorhanden. Folge: Sie brauchen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten. Dies ergibt sich rechtlich aus §38 Abs.1 BDSG-neu.

Nein  
→

Nein, es sind nicht mindestens zehn solche Personen vorhanden. Folge: Fahren Sie bitte mit Frage 2 fort. Allein die Beschäftigtenzahl ist noch nicht entscheidend dafür, ob Sie einen Datenschutzbeauftragten brauchen.

↓ zu Frage 2

Frage 2: Verarbeiten Sie in Ihrem Unternehmen Daten folgender Art:

- Gesundheitsdaten? z.B. Krankmeldungen, Laktoseintoleranz usw.
- Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung?
- genetische Daten?
- Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht?
- Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen?
- Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen?
- Daten, aus denen die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgeht?
- Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten?

↓ Ja

Ja, wir verarbeiten solche Daten. Folge: Fahren Sie bitte mit Frage 3 fort. Erst diese Frage 3 entscheidet, ob sie tatsächlich einen Datenschutzbeauftragten brauchen.

↓ zu Frage 3

↓ Nein

Nein, wir verarbeiten keine solchen Daten. Folge: Fahren Sie bitte mit Frage 4 fort. Wahrscheinlich brauchen Sie keinen Datenschutzbeauftragten. Dies muss jedoch durch einige ergänzende Fragen abgesichert werden.

↓ zu Frage 4

Frage 3: Ist die Verarbeitung von Daten, die in Frage 2 genannt worden sind, eine Kerntätigkeit Ihres Unternehmens oder Vereins?

↓ Nein

Nein, die Verarbeitung solcher Daten gehört nicht zu den Kerntätigkeiten des Unternehmens oder Vereins. Folge: Sie brauchen keinen Datenschutzbeauftragten.

↓ Ja

Ja, die Verarbeitung solcher Daten gehört zu den Kerntätigkeiten des Unternehmens oder Vereins. Folge: Sie brauchen einen Datenschutzbeauftragten.

Frage 4: Gehört es zur Kerntätigkeit Ihres Unternehmens oder Vereins, Personen in umfangreicher Weise regelmäßig und systematisch zu überwachen?

↓ Nein

Nein, das ist nicht der Fall. Folge: Sie brauchen keinen Datenschutzbeauftragten.

↓ Ja

Ja, das ist der Fall. Folge: Sie brauchen einen Datenschutzbeauftragten.

Nach § 4f Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) müssen Daten verarbeitende Stellen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sie personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten und damit in der Regel mehr als 9 Personen ständig beschäftigen. Gleiches gilt bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten auf andere Weise, wenn hiermit in der Regel mindestens zwanzig Personen beschäftigt sind. Bei der Berechnung der Personenzahl werden alle Personen mitgezählt, die tatsächlich auf die automatisierte Datenverarbeitung der nicht-öffentlichen Stelle zugreifen. Nicht entscheidend ist allerdings, wie häufig oder intensiv auf die Daten zugegriffen wird. Es ist ausreichend, dass es zur regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung der Personen gehört, personenbezogene Daten automatisiert zu verarbeiten und es sich hierbei nicht nur um eine vorübergehende Tätigkeit (z.B. Urlaubsvertretung) handelt. Damit werden Teilzeitkräfte und Beschäftigte von Zeitarbeitsfirmen während ihrer Tätigkeit im Unternehmen mitgezählt. Das gilt auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung und bei ehrenamtlich Tätigen.